



Brüssel, den 5. März 2021  
(OR. en)

6661/21

MI 125  
ENT 32  
CONSOM 49  
SAN 100  
ECO 29

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: ST 5636/21 - D071420

---

Betr.: Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich spezifischer Grenzwerte für Anilin in bestimmtem Spielzeug  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Januar 2021 den eingangs genannten Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/48/EG<sup>1</sup> vorgelegt. Gemäß Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 2 kann die Kommission nach einem Regelungsverfahren mit Kontrolle spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe beschließen, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

2. Nach dem Verfahren der Artikel 5 und 5a des Beschlusses 1999/468/EG<sup>2</sup> des Rates werden diese Maßnahmenentwürfe, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt. Gemäß dem genannten Verfahren wird der Entwurf einer Richtlinie von der Kommission erlassen, wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die von der Kommission beabsichtigten Maßnahmen aussprechen.
3. Der eingangs genannte Entwurf einer Richtlinie entspricht der Stellungnahme des Ausschusses, der am 16. Dezember 2020 für den Maßnahmenentwurf gestimmt hat.
4. Die Delegationen wurden am 25. Januar 2021 ersucht, bis zum 26. Februar 2021 eine etwaige Ablehnung des Entwurfs einer Richtlinie mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer Richtlinie (Dok. ST 5636/21) auf einer seiner nächsten Tagungen als Punkt ohne Aussprache bestätigt.

---

---

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23). Derzeitige konsolidierte Fassung vom 23. Juli 2006.